

Urspringer Gruppe

Wasserversorgungszweckverband des Ortsteiles Duttonbrunn (Markt Zellingen),
des Stadtteiles Stadelhofen (Stadt Karlstadt) und der Gemeinde Urspringen,
Landkreis Main-Spessart

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe (VBS)

vom 26.08.2020

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe (nachstehend Zweckverband genannt) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung im Verbandsgebiet durch folgende Maßnahmen:

Brunnen1:

Neubau eines Brunnenabschlussbauwerkes aus Stahlbeton. Oberirdisches Fertigteilgebäude mit einer Holzverkleidung, Abmessungen L x B x H = 5,42 m x 3,92 m x 3,5 m/ 4,57 m, innen gefliest mit der gesamten Maschinen-, Verfahrens- und Elektrotechnik für den Betrieb des Brunnens.

Installation aus Edelstahl, 1.4571, Dimension DN 100 bis DN 50, mit Mengenerfassung (IDM), Absperrarmaturen. Unterwasserpumpe mit $Q = 5 - 6 \text{ l/s}$, $H = 36 \text{ m}$. Steigleitung DN 100, 1.4571 ca. 30 m.

Elektro- und Fernwirkanlage mit Steuerung, Automation, Gebäudeüberwachung, Messungen, 24 V Batterie, Verlegung Strom- und Fernwirkkabel durch Einzug in Leerrohre usw.

Außenanlage mit Stabgitterzaun, Tor, Pflasterfläche.

Zuleitung Brunnen 1 - Maschinenhaus:

Leitung Da 125 PE-HD, SDR 11, 2fach Kabelleerrohr je Da 50 PE, Stromkabelleerrohr Da 110 PE, Länge für alle Medien: ca. 320 m.

Brunnen 2:

Neubau eines Brunnenabschlussbauwerkes aus Stahlbeton. Oberirdisches Fertigteilgebäude mit einer Holzverkleidung, Abmessungen L x B x H = 5,42 m x 3,92 m x 3,5 m/ 4,57 m, innen gefliest mit der gesamten Maschinen-, Verfahrens- und Elektrotechnik für den Betrieb des Brunnens.

Installation aus Edelstahl, 1.4571, Dimension DN 100 bis DN 50, mit Mengenerfassung (IDM), Absperrarmaturen usw.. Unterwasserpumpe mit $Q = 4-5 \text{ l/s}$, $H = 50 \text{ m}$. Steigleitung DN 100, 1.4571 ca. 40 m.

Elektro- und Fernwirkanlage mit Steuerung, Automation, Gebäudeüberwachung, Messungen, 24 V Batterie.

Außenanlage mit Stabgitterzaun, Tor, Pflasterfläche.

Leitung Da 125 PE-HD, SDR 11, 2fach Kabelleerrohr je Da 50 PE, Stromkabelleerrohr Da 110 PE, Länge für alle Medien: ca. 685 m

Umbau Hochbehälter (HB):

Umbau der Installation zur Änderung der Durchströmung des Hochbehälters. Der HB wird für Stadelhofen und Duttenbrunn vom Gegen- zum Durchlaufbehälter umfunktioniert.

Ergänzung und Änderung der Installation DN 200 - DN 80, Material Edelstahl 1.4571 mit Absperrarmaturen und Mengenerfassungen. Anschluss an das EVU zur Stromversorgung des Bauwerkes für Messeinrichtungen, Überwachung sowie elektrische Anlagen und Fernwirkeinrichtung.

Ergänzung der elektrischen Anlagen und Fernwirkeinrichtung des HB. Sanierung der Behälter durch eine Auskleidung/ neues Beschichtungssystem. Ertüchtigung des Bauwerkes auf den Stand der Technik hinsichtlich der Hygiene sowie des Betriebes. Bauliche Trennung der Wasserkammern hinsichtlich Zugang und Belüftung, Einbau einer Be- und Entlüftungsanlage.

Erneuerung der Zaunanlage mit Anpassung an das Grundstück.

Versorgungsleitung vom Hochbehälter nach Stadelhofen:

Leitung aus PE-HD, SDR 11, Außendurchmesser Da 180 PE 100
Länge HB ON Stadelhofen: ca. 2.478 m

Lage über die Fl.-Nrn. 1078/1 (HB), 1078, 1088, 1065, 1195, 1148, 1199, 1212 (Staatsstraße 2437), 1233, 1223, 1213, jeweils Gemarkung Duttenbrunn, sowie Fl.-Nrn. 542, 537, 541, 536, 521, 532, 502, 526, 519, 125 und 237/4, jeweils Gemarkung Stadelhofen mit Anschluss an das Ortsnetz Stadelhofen(Breite Äcker).

Versorgungsleitung vom Maschinenhaus zum Ortsnetz Urspringen

Leitung aus PE-HD, SDR 11, Außendurchmesser Da 225 PE 100
Länge HB ON Stadelhofen: ca. 274 m.

Lage über die Fl.-Nrn. 1296 (MH) und 1292, jeweils Gemarkung Urspringen, mit Anschluss an das Ortsnetz Urspringen (Quellenstraße).

Versorgungsleitung vom Maschinenhaus (MH) zum Hochbehälter (HB)

Leitung aus PE-HD, SDR 11, Außendurchmesser Da 225 PE 100, 2fach Kabelleerrohr Da 50 PE, Kabelleerrohr Strom Da 110 PE
Länge MH - HB Urspringen: ca. 2.580 m je Medium.

Lage über die Fl.-Nrn. 1296 (MH), 1297, 1293, 1332, 1344, 1348, 1349/1, 1032 (Staatsstraße 2438), 1472, 1471, 1476, 1480/1, 1480, 1467, 1461, 1460, 1459, 1458, 1455 und 1457, jeweils Gemarkung Urspringen, sowie Fl. Nrn. 1056, 1071, 664, 1078/1 (HB), jeweils Gemarkung Duttenbrunn.

Versorgungsleitung vom Hochbehälter (HB) nach Duttenbrunn:

Leitung aus PE-HD RC, SDR 11, Außendurchmesser Da 225 PE 100
Länge HB - ON Duttenbrunn: ca. 1.925 m.

Lage über die Fl.-Nrn. 1078/1 (HB), 1078, 1077, 1075, 1074, 1073, 664, 385 (Staatsstraße 2439), 4119, 4179, 4180, 4106, 4071, 4047, 4045 und 3799, jeweils Gemarkung Duttenbrunn, mit Anschluss an das Ortsnetz Duttenbrunn.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen bis zu 100 % der voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf rd. 3.770.000 € geschätzt. und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt auf der Basis vom 3.000.000 € umlagefähiger Kosten:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,00 €
- b) pro m² Geschossfläche 6,50 €.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leinach, 26.08.2020

Kurt Scholz
1. Stellv. Vorstandsvorsitzender